

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Handreichung für die Einsegnung zum Diakon oder zur Diakonin in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

1. Nach der Rechtsverordnung über Ausbildung und Dienst der Diakonin und des Diakons vom 23. Oktober 1998 ist die Einsegnung eine Voraussetzung zum Dienst des Diakons und der Diakonin in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
2. Die Einzusegnenden verpflichten sich dabei, den Dienst als Diakon oder Diakonin nach dem Wort Gottes gemäß dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche in Treue wahrzunehmen und in der Nachfolge Jesu Christi zu leben.
Die Landeskirche nimmt diese Bereitschaft an und verpflichtet sich, die Eingesegneten in ihren Rechten und Pflichten zu unterstützen und zu schützen.
3. a) Die Einsegnung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers setzt voraus, dass ein Anstellungsverhältnis als Diakon oder als Diakonin in der Landeskirche oder im Bereich des Diakonischen Werkes in Aussicht steht.
Über Ausnahmen entscheidet das Landeskirchenamt.
b) Diakone und Diakoninnen, die aus etwaigen besonderen Mitteln z.B. für Projekte der Landeskirche oder im Diakonischen Werk (befristet) angestellt werden, sollen eingeseignet werden.
c) Die Einsegnung findet alsbald (in der Regel innerhalb von sechs Wochen) nach dem erfolgreich abgeschlossenen integrierten Berufsanererkennungsjahr (bzw. bei Absolventen und Absolventinnen anderer anerkannter Ausbildungsstätten nach erfolgreich abgeschlossenem Anerkennungsjahr) statt.
Der Antrag auf Einsegnung muss dem Landeskirchenamt mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen. Der Antrag ist auf dem Dienstweg über den Superintendenten oder die Superintendentin und den Regionalbischof oder die Regionalbischöfin zu stellen.
4. Die Einsegnung wird von dem zuständigen Regionalbischof oder der zuständigen Regionalbischöfin vorgenommen, in **Ausnahmefällen** von einer Superintendentin oder einem Superintendenten.
Das Landeskirchenamt veranlasst die Einsegnung und entscheidet über **begründete** Ausnahmen.

5. Die Einsegnung erfolgt mit Zustimmung des Landeskirchenamtes
 - a) in einem öffentlichen Gottesdienst in einer Kirchengemeinde oder
 - b) in einem öffentlichen Gottesdienst der Diakoniegemeinschaft Stephansstift bzw. des Diakoniekonventes Lutherstift oder
 - c) ausnahmsweise in einem öffentlichen Gottesdienst in Verbindung mit einer Ausbildungsstätte.
6. Die Einsegnung erfolgt nach der Agende für Evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden, Band IV (Einsegnung eines Diakons) mit den dort vorgesehenen Möglichkeiten einer abweichenden Gestaltung, besonders im Blick auf zu verlesende Texte und Gebete.
7. Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt, die nach der Einsegnung ausgehändigt wird.
8. Die Einsegnung setzt grundsätzlich die Teilnahme an einer Einsegnungsvorbereitungszeit voraus. Diese wird von dem/der Beauftragten für Diakone und Diakoninnen in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt, der Fakultät V an der Hochschule Hannover und den Diakoniegemeinschaften in der Landeskirche durchgeführt. Sie findet in der Regel in der zweiten Hälfte des Berufspraktikums statt.
9. Während der Ausbildung zum Diakon oder zur Diakonin ist von Anfang an auf die Bedeutung der Einsegnung hinzuweisen.

Hannover, im Februar 2020